

Teilnahmebedingungen

für die Lotterie **plus5**

vom 14. Juni 2018

Gültig für die Ziehungen ab 16. Juli 2018

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird plus5 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Das Land Hessen ist gem. § 6 Hessisches Glücksspielgesetz Veranstalter von plus5. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden Lotterieverwaltung genannt), als Zusatzlotterie zu der von ihr veranstalteten und von der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden durchgeführten Lotterie KENO im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.
- (2) Die technische Durchführung von plus5 ist der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden LOTTO Hessen genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen LOTTO Hessen und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen von plus5 sind allein diese Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Verkaufsstelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp oder mittels Quittungsrücklesung teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, gilt gleiches auch bei Teilnahme mit gespeicherten Spielvoraussetzungen und gespeicherter Losnummer, die mittels Kundenkarte abgerufen werden können.
- (4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich.
- (5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (6) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.
- (7) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von plus5

- (1) Im Rahmen von plus5 wird täglich eine Ziehung durchgeführt.
- (2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale von LOTTO Hessen fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Verkaufsschluss folgt.
- (3) Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Tages-Ziehungen (Spielzeitraum).
- (4) Die Teilnahme an den Ziehungen von plus5 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der von der Lotterieverwaltung durchgeführten Hauptlotterie KENO nach Abs. 5.
- (5) An der Ziehung von plus5 können nur die Teilnehmer der von LOTTO Hessen durchgeführten Hauptlotterie KENO teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Werktag erfolgt.
- (6) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehungen wählen, soweit hierfür die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (7) In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Verkaufsschluss der Tages-Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Tages-Ziehung/en teil, die dem Verkaufsschluss folgt/folgen.
- (8) Gegenstand (Spielformel) von plus5 ist die Voraussage einer 5stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 00 000 bis 99 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

§ 4 Spielgeheimnis

- (1) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

- (1) Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zur Hauptlotterie KENO an plus5 teilnehmen, in dem er mittels der von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II. und im Abschnitt V. zwischen dem Spielteilnehmer und der Lotterieverwaltung zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an der von der Lotterieverwaltung veranstalteten und von LOTTO Hessen durchgeführten Hauptlotterie KENO unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheine bzw. mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung oder mit gespeicherten Spielvoraussagen und gespeicherten Losnummer, die mittels Kundenkarte abgerufen werden können.
- (2) Die Spielteilnahme ist nur unter Verwendung einer gültigen eigenen Kundenkarte und mit Identifikationsnachweis oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle durch LOTTO Hessen zulässig.
- (3) Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung vermittelt.
- (4) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (5) Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
- (6) Mit Minderjährigen oder gesperrten Spielern geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Herausgabe einer Spielquittung kommt kein Spielvertrag zu Stande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch LOTTO Hessen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen oder gesperrten Spielern zurück zu zahlen. Minderjährige oder gesperrte Spieler haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.
- (7) Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein / Quittungsrücklesung

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 5stelligen (Los-) Nummer im Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 versehen.

- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der Lotterie plus5 durch ein Kreuz im "Ja"-Feld oder im "Nein"-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen.
- (4) Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit (Anzahl der Ziehungen).
- (5) Bei mangelhafter Eintragung erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine automatische oder manuelle Korrektur durch die Verkaufsstelle vorgenommen.
- (6) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (7) Bei der Quittungsrücklesung kann der Spielteilnehmer durch Einlesen einer bereits ausgedruckten vollständigen Spielquittung an den Ziehungen teilnehmen.

§ 7 Teilnahme mittels Quicktipp / gespeicherter Spielvoraussage und gespeicherter Losnummer

- (1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp sowie zur Teilnahme mittels gespeicherter Spielvoraussage und gespeicherter Losnummer, die mittels Kundenkarte abgerufen werden können, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (2) Bei der Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein wird eine 5stellige Losnummer im Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 für plus5 durch LOTTO Hessen vergeben. Soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Spielteilnehmer von der Möglichkeit Gebrauch machen, die letzten beiden Ziffern der plus5 – Losnummer selbst zu bestimmen. In diesem Fall werden lediglich die ersten drei Ziffern von LOTTO Hessen vergeben.
- (3) Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Spielteilnahme auch mit einer plus5 – Losnummer erfolgen, die mittels Kundenkarte abgerufen werden kann.

§ 8 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung 0,75 €.

- (2) Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.
- (4) LOTTO Hessen kann im Auftrag der Lotterieverwaltung personenbezogenen Spieleinsatzlimits festlegen.

§ 9 Verkaufsschluss

Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Verkaufsstellen bestimmt LOTTO Hessen.

§ 10 Kundenkarte und Spielersperren

- (1) Eine Teilnahme an den Ziehungen ist nur unter Verwendung einer Kundenkarte i.S.d. § 5 Abs. 2 oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle durch LOTTO Hessen möglich. Die Verwendung einer Kundenkarte gewährleistet eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und der Zuname der Person vollständig genannt sein müssen. Die Angabe des Zusatzes „TG“ für Tippgemeinschaften nach dem Zunamen ist möglich.
- (2) Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Antragstellung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von LOTTO Hessen erfolgreich verifiziert werden.
- (3) Wenn die Kundenkarte eine entsprechende plus5-Losnummer enthält, kann eine Teilnahme auch mit dieser plus5-Losnummer erfolgen.
- (4) Die Kundenkarten haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.
- (5) Die Kundenkarten werden von LOTTO Hessen oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Verkaufsstellen erhältlich.
- (6) Die erstmalige Erstellung der Kundenkarte sowie alle weiteren Änderungen sind schriftlich einzureichen und kostenfrei.
- (7) LOTTO Hessen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
- (8) Danach sind von LOTTO Hessen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen.

- (9) Eine Fremdsperre ist von LOTTO Hessen vorzunehmen, wenn sie
- auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals weiß oder
 - auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
 - auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,
- dass die betreffende Person
- spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

III. GEWINNERMITTLUNG

§ 11 Ziehung der Gewinnzahl

- (1) Für plus5 findet täglich eine Ziehung statt; bei jeder Ziehung wird eine 5stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 als Gewinnzahl ermittelt.
- (2) Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 00000 bis 99999 oder ein Ziehungsgerät und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- (3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das, die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die gezogene 5-stellige Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde, oder wenn zu Beginn des Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- (5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl.
- (7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 12 Abs. 2.

- (8) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (9) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt LOTTO Hessen und wird auf den Webseiten der Gesellschaft veröffentlicht.
- (10) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 12 Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

§ 13 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- (1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 48,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.
- (3) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- (4) Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:
Gewinnklasse 1
- (5) Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 5.000,- € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100.000.
Gewinnklasse 2
- (6) Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 500,- € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von

1 : 11.111.

Gewinnklasse 3

- (7) Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 50,- € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von

1 : 1.111.

Gewinnklasse 4

- (8) Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 5,- € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von

1 : 111.

Gewinnklasse 5

- (9) Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, 2,- € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

- (10) Der Gewinn einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

- (11) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 14 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Verzögern ausgezahlt.

§ 15 Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung geltend zu machen.
- (2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.

(4) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen können mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, der Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen sind die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

(5) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.

(6) Gewinne der Gewinnklassen 1 bis 5 werden durch jede Verkaufsstelle der Lotterieverwaltung ausgezahlt. Dasselbe gilt auch dann, wenn solche Gewinne zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien auf demselben Spielschein erzielt wurden und der zusammengerechnete Gewinnbetrag 8.000,- € nicht übersteigt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben. Ist die Laufzeit eines KENO-Spielscheins zum Zeitpunkt der Gewinnauszahlung noch nicht beendet, so genügt die Vorlage der Quittung.

Auszahlung des Gewinns in der Verkaufsstelle

(7) Gewinne **bis einschließlich 8.000,- €**, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach dem letzten Ziehungstag in einer Verkaufsstelle abgeholt werden, werden grundsätzlich sofort ausgezahlt.

(8) Verfügt die Verkaufsstelle bei einer Auszahlung gemäß Abs. 7 nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag, den gesamten Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € auszuzahlen, wird das Geld unverzüglich auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

Automatische Überweisung des Gewinns

(9) Dem Spielteilnehmer werden

(a) Gewinne von **mehr als 8.000,- €** sofort auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen. Abs. 2 findet keine Anwendung.

(b) Gewinne **bis einschließlich 8.000,- €**, sofern sie nicht bis zum **Ablauf der fünften** Woche nach dem letzten Spieltag der getippten Wettereignisse in einer Verkaufsstelle abgeholt wurden

einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags, auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen an die der Kartennummer zugeordnete Adresse zugestellt. Abs. 2 findet keine Anwendung.

Gewinnauszahlungskosten

(10) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne bis einschließlich 8.000,- € überwiesen, werden von dem Gewinnbetrag eventuelle Auszahlungskosten in Abzug gebracht; Auszahlungskosten, die bei einem Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € anfallen, weil die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügte, um den gesamten Gewinn auszuzahlen, sind hiervon ausgenommen.

Befreiende Wirkung der Gewinnauszahlung / Abgabe der Quittung

(11) Die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto erfolgt mit befreiender Wirkung.

(12) Der erzielte Gewinnbetrag bis einschließlich 8.000,- € wird durch jede Verkaufsstelle ausbezahlt. In der Regel werden ab 19.30 Uhr an dem Tag der Ziehung die Gewinne dort bis zum **Ablauf der fünften** Woche (siehe Abs. 7) zur Abholung bereit gehalten. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung bzw. von LOTTO Hessen für die mit dem jeweiligen Spielschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Hauptlotterie (z.Zt. die Teilnahmebedingungen für KENO).

(2) Dies gilt unter anderem für

(a) den **Abschluss des Spielvertrages:**

(3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale von LOTTO

Hessen aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.

(4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(5) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten dieses Spielvertrages Daten maßgebend.

(b) Rücktritt vom Spielvertrag:

(6) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen sind berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen einer der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.

(7) Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

(8) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen würde bzw. wurde oder,
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Hessen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Hessen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Hessen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

- LOTTO Hessen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat

(c) die **Haftungsbestimmungen:**

- (9) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen für Schäden, die von ihnen fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die abstrakte Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Lotterieverwaltung und/oder LOTTO Hessen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (10) Abs. 9 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (11) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftes Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (12) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 9 bis 11 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Lotterieverwaltung oder LOTTO Hessen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (13) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Hessen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nicht.
- (14) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (15) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.
- (16) In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Abs. 13 bis 15 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet.
- (17) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (18) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nicht verbindlich.
- (19) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (20) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (21) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.
- sowie für
- (d) **Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler**
- (22) Ein Spielteilnehmer kann am KENO teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (23) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- (24) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- (25) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im

Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

- (26) Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Hessen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- (27) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Hessen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.
- (28) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist LOTTO Hessen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Hessen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- (29) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VI. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. INFORMATION GEMÄß § 36 ABS. 1 NR. 1 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab 16. Juli 2018.

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG